

Hinweise zur Erstattung von Kursgebühren

Für die Krankenkassen hat die Primärprävention auf der Basis von §§ 20 und 20 a SGB V einen verpflichtenden Charakter. Seit dem Jahre 2000 können sie daher eigene Gesundheitsprogramme anbieten oder sich an externen Angeboten in Form von Zuschüssen beteiligen. Die Grundlage dafür bildet der Leitfaden Prävention. Dieser steht im Internet unter

www.gkv-spitzenverband.de/Praevention_Leitfaden.gkvnet

Insofern begrüßen die Krankenkassen ausdrücklich

- die Motivation ihrer Versicherten, diese Angebote wahrzunehmen sowie
- das Bemühen zahlreicher Anbieter, die Primärprävention in die Tat umzusetzen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf Präventionskurse nach dem „individuellen Ansatz“ des Leitfadens. Bei der Durchführung bzw. Bezuschussung von Präventionskursen sind insbesondere die folgenden Regelungen zu beachten.

1. Die Orientierung der Angebote an Handlungsfeldern und Präventionsprinzipien

Bewegungsmangel, Fehl- und Überernährung, mangelnde Stressbewältigungs- und Entspannungskompetenzen sowie Suchtmittelkonsum bilden Risikofaktoren für zahlreiche Erkrankungen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen). Deshalb lenken die prioritären Handlungsfelder im individuellen Ansatz ihre Aufmerksamkeit auf eben diese Risikofaktoren. Die Handlungsfelder sind dabei ziel- und indikationsbezogen in unterschiedliche Präventionsprinzipien gegliedert:

Bewegungsgewohnheiten

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung *X Yoga*

Suchtmittelkonsum

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Primärprävention bei Gesundheitskursen

Gesundheitskurse können nur durchgeführt bzw. bezuschusst werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses betrifft Kurse aus allen 4 vorgenannten Handlungsfeldern.

- **Grundqualifikation der Kursleitung:** Staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Fachgebiet (Handlungsfeld)
- **Zusatzqualifikation:** Spezifische, in der Fachwelt anerkannte Fortbildung (z. B. aktuelle Rückenschullehrer-Lizenz)
- **Einweisung** in das durchzuführende Programm
- **Manual** mit schriftlicher Fixierung von Aufbau, Zielen, Inhalten und Methoden und adressatengerechter Definition der Zielgruppe einschließlich eines schriftlichen Nachweises der Wirksamkeit des Konzeptes
- **Teilnehmerunterlagen**
- **Gruppenangebote:** Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und zur Motivationsstärkung der Teilnehmer untereinander sollen die Maßnahmen grundsätzlich in Gruppen mit angemessener Größe (max. 15 Teilnehmer) stattfinden.
- **Umfang / Frequenz:** Der Kurs muss grundsätzlich mindestens 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen und darf 12 UE à 90 Minuten nicht überschreiten. In der Regel wird das Gesundheitsprogramm einmal wöchentlich angeboten.
- **Wiederholung:** Die Förderung durch die Krankenkassen ist auf maximal 2 Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt. Die Wiederholung des gleichen Gesundheitsprogramms im Folgejahr ist auszuschließen.
- **Block- und Kompaktangebote:** Als förderungswürdige Zielgruppen derartiger Angebote kommen ausschließlich Versicherte, die nicht an regelmäßigen Kursangeboten teilnehmen können und berufstätige Versicherte mit besonderen Arbeitszeiten sowie Versicherte mit hoher zeitlicher Beanspruchung in Betracht. Darüber hinaus dürfen wohnortferne Block-/Kompaktangebote nicht teurer als inhaltsgleiche wohnortgebundene Angebote sein und müssen vorab von der Krankenkasse genehmigt werden. Eine Finanzierung von Übernachtungs- und Verpflegungskosten ist nicht gestattet.
- **Mindestalter:** Das Mindestalter für Maßnahmen des individuellen Ansatzes ist generell auf 6 Jahre festgelegt. Bei Programmen, die sich an Kinder zwischen 6 und 12 Jahren richten, sind die Eltern einzubinden. Bei Maßnahmen im Präventionsprinzip „Vermeidung und Reduktion von Übergewicht“ und „Förderung von Stressbewältigungskompetenzen“ ist das Mindestalter auf 8 Jahre festgelegt, ebenfalls unter Einbeziehung der Eltern.
- Für die Bezuschussung ist ein (neues) **Antragsformular** einzureichen, das vom Versicherten und vom Anbieter des Kurses auszufüllen ist.

3. Ausschlusskriterien im Rahmen des individuellen Ansatzes

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- **Isolierte Kursangebote**, die im Setting (Lebenswelten wie Kitas, Schulen etc.) angeboten werden, sofern sie nicht von strukturellen Veränderungsaktivitäten begleitet werden und innerhalb der regulären Betreuungs- bzw. Unterrichtszeit stattfinden; Kinder unter 6 Jahren sollen über Maßnahmen des Setting-Ansatzes mit Angeboten der Primärprävention gefördert werden
- **Freizeit- und Breitensportangebote** sowie **Einzeltraining**
- Maßnahmen, die vorwiegend dem **Erlernen einer Sportart** dienen
- Trainingsprogramme mit **einseitigen körperlichen Belastungen**
- **Reine oder überwiegend gerätegestützte Angebote** sowie **Dauerangebote**
- **Beiträge und 10-er Karten (o. ä.) in Fitness-Studios oder Sportvereinen** sowie Angebote, die an eine bestehende oder zukünftige Mitgliedschaft gebunden sind
- Maßnahmen, die von Anbietern durchgeführt werden, welche ein **wirtschaftliches Interesse** am Verkauf von Begleitprodukten (z. B. Diäten, Nahrungsergänzungs- oder homöopathische Mittel, Sportgeräte) besitzen
- Maßnahmen, die nicht weltanschaulich neutral sind